

Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ (Satzungsbeschluss zur Verlängerung der Satzung)

Begründung der Vorlage

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ wurde eine begleitende Veränderungssperre erlassen. Mit der Veränderungssperre werden Bauvorhaben und Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes von der Stadt dahingehend geprüft, ob sie der geplanten Entwicklung entgegenstehen.

Wichtige Ziele sind die Nutzungsverträglichkeit und die städtebauliche Einfügung neuer Vorhaben oder Nutzungsänderungen. Die Veränderungssperre wurde als gesonderte Satzung beschlossen. Nach Veröffentlichung der Satzung über die Veränderungssperre gilt diese für zwei Jahre. Die Frist kann um ein Jahr verlängert werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 (1) S. 3 BauGB ist geboten, da aufgrund diversen erforderlichen Gutachten der städtebauliche Entwurf als Grundlage für den Bebauungsplan noch nicht abschließend fertiggestellt werden konnte. Daher konnte das Bebauungsplanverfahren bisher noch nicht abgeschlossen werden und somit ist die Sicherung der Planungsabsichten gegenüber entgegenstehenden Entwicklungen weiterhin erforderlich.

gez.
Mohr

Kassel, 14. März 2022